

STATUTEN

des

Eissportverein Zug

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Eissportverein Zug (nachstehend „EVZ“ oder „Verein“) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zug. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Artikel 2 Zweck

Der EVZ ist eine Vereinigung mit dem Zweck, den Eishockeysport in Zug zu fördern. Insbesondere rekrutiert und betreut der EVZ Funktionäre, welche im Spielbetrieb und in der Nachwuchsarbeit eingesetzt werden, und er unterstützt die Fanarbeit. Der EVZ kann zudem im gegenseitigen Einverständnis Leistungen, Ausbildungen und Weiteres zugunsten der EVZ Holding AG und deren Tochtergesellschaften (nachfolgend zusammen „EVZ Unternehmungen“) und zugunsten von anderen natürlichen und juristischen Personen erbringen. Der EVZ sucht durch gesellschaftliches Engagement und als Partner im Sport- und Freizeitbereich eine breite Abstützung in der Region.

Artikel 3 Mitgliedschaft in Verbänden und Vereinen

Der EVZ schliesst sich Verbänden / Vereinen an, die dem Vereinszweck förderlich sind und soweit nicht bereits eine EVZ Unternehmung darin Einsitz nimmt. Die Kompetenz, einem Verband / Verein beizutreten liegt beim Vorstand.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4 Mitglieder-Kategorien

Mitglieder des EVZ können sein:

- 4.1. Aktiv-Mitglieder
- 4.2. Nachwuchs-Mitglieder
- 4.3. Passiv-Mitglieder
- 4.4. Funktionärs-Mitglieder
- 4.5. Frei-Mitglieder
- 4.6. Ehren-Mitglieder
- 4.7. Ehren-Präsidenten

Art. 4.1 Aktiv-Mitglieder

Aktiv-Mitglieder werden Eishockeyspieler/innen, welche das 18. Altersjahr erreicht haben und den Eishockeysport aktiv in den EVZ Unternehmungen betreiben. Sie bezahlen einen Jahresbeitrag, der jährlich von der ordentlichen Generalversammlung festgelegt wird. Sie sind stimm- und wahlberechtigt.

Sobald ein Aktiv-Mitglied seinen Jahresbeitrag nicht mehr bezahlt, erlischt seine Aktiv-Mitgliedschaft und damit die Berechtigung, in den EVZ Unternehmungen aktiv den Eishockeysport auszuüben. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

Aktiv-Mitglieder unterstützen den Verein darüber hinaus mit gemeinsamen Kräften und Mitteln, sei es in Form von Arbeit, Teilnahme an Vereinsanlässen oder Werbe- und Sponsorenveranstaltungen, insbesondere auch beim jährlich stattfindenden Skateathon.

Art. 4.2 Nachwuchs-Mitglieder

Nachwuchs-Mitglieder werden Eishockeyspieler/innen, welche aktiv in den EVZ Unternehmungen den Eishockeysport betreiben und nach den Bestimmungen der Swiss Ice Hockey Federation (nachfolgend „SIHF“) im Juniorenalter stehen. Nachwuchs-Mitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag, der jährlich von der ordentlichen Generalversammlung festgelegt wird. Bis zur Erreichung des 18. Altersjahres üben die Nachwuchs-Mitglieder keine statutarischen Rechte aus und sind weder stimm- noch wahlberechtigt (unter den Voraussetzungen von Art. 4.1 werden sie bei Erreichung des 18. Altersjahres zu stimm- und wahlberechtigten Aktiv-Mitgliedern).

Sobald ein Nachwuchs-Mitglied nach den Bestimmungen der SIHF nicht mehr im Juniorenalter steht oder wenn es seinen Jahresbeitrag nicht mehr bezahlt, erlischt seine Nachwuchs-Mitgliedschaft und damit die Berechtigung, in den EVZ Unternehmungen als Nachwuchs-Mitglied aktiv den Eishockeysport zu betreiben. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

Nachwuchs-Mitglieder unterstützen den Verein darüber hinaus mit gemeinsamen Kräften und Mitteln, sei es in Form von Arbeit, Teilnahme an Vereinsanlässen oder Werbe- und Sponsorenveranstaltungen, insbesondere auch beim jährlich stattfindenden Skateathon.

Nachwuchs-Mitglieder des EVZ unterstehen zudem den Reglementen der SIHF und der Regio League. Insbesondere sind Nachwuchs-Mitglieder verpflichtet, den Dopingreglementen Folge zu leisten.

Art. 4.3 Passiv-Mitglieder

Natürliche und juristische Personen, die eine NLA-Saison-Dauerkarte für Erwachsene erwerben, werden Passiv-Mitglieder, wenn sie den im Kartenpreis enthaltenen Vereins-Jahresbeitrag bezahlen. Dieser Vereins-Jahresbeitrag wird jährlich von der ordentlichen Generalversammlung festgesetzt und ist zwingender Bestandteil einer NLA-Dauerkarte für Erwachsene.

Im Weiteren können zu Passiv-Mitgliedern auch natürliche und juristische Personen werden, welche keine NLA-Saison-Dauerkarte für Erwachsene lösen, aber den von der ordentlichen Generalversammlung festgesetzten Vereins-Jahresbeitrag bezahlen. Sie erhalten einen entsprechenden Ausweis für die Passiv-Mitgliedschaft.

Passiv-Mitglieder verfügen über kein Stimm- und Wahlrecht.

Die Passiv-Mitgliedschaft erlischt, sofern der Vereins-Jahresbeitrag nicht fristgerecht bezahlt wird.

Artikel 4.4 Funktionärs-Mitglieder

Personen, die von der Generalversammlung oder vom Vorstand in die Organisation des EVZ berufen werden, sind „Funktionärs-Mitglieder“. Funktionärs-Mitglieder erhalten einen entsprechenden Ausweis, verfügen über das Stimm- und Wahlrecht, sind jedoch von der Bezahlung eines Vereins-Jahresbetrags befreit.

Sobald ein Funktionär aus der Organisation des EVZ ausscheidet oder von seiner Funktion entbunden wird, erlischt seine Funktionärs-Mitgliedschaft.

Artikel 4.5 Frei-Mitglieder

Auf Antrag des Vorstands können an der ordentlichen Generalversammlung Vereinsmitglieder oder sonstige dem EVZ nahe stehende Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben, zu Frei-Mitgliedern ernannt werden. Sämtliche Mitglieder des Vorstands (Artikel 9) haben für die Dauer ihres Amtes den Status eines Frei-Mitglieds. Der Vorstand regelt in einem separaten Reglement die Kriterien für den Vorschlag zum Frei-Mitglied.

Frei-Mitglieder sind stimm- und wahlberechtigt und von der Bezahlung eines Vereins-Jahresbeitrags befreit.

Frei-Mitglieder sind berechtigt, beim Kauf eines NLA-Saisonabonnements den in den Abonnementspreis integrierten Mitgliederbeitrag in Abzug zu bringen. Dieser Abzug kann auch bei einem persönlichen NLA-Steh- oder Sitzplatzabonnement gemacht werden.

Artikel 4.6 Ehren-Mitglieder

Auf Antrag des Vorstands können an der ordentlichen Generalversammlung Vereinsmitglieder oder sonstige dem EVZ nahe stehende Personen, die sich durch ausserordentliche Leistungen für den Verein besondere Verdienste erworben haben, zu Ehren-Mitgliedern ernannt werden. Der Vorstand regelt in einem separaten Reglement die Kriterien für den Vorschlag zum Ehren-Mitglied.

Ehren-Mitglieder sind stimm- und wahlberechtigt und von der Bezahlung eines Vereins-Jahresbeitrags befreit. Ferner erhalten sie auf Lebzeiten ein kostenloses, persönliches Sitzplatzabonnement für die NLA-Heimspiele des EVZ in einem vom EVZ bestimmten Sektor.

Artikel 4.7 Ehren-Präsident

Ausschliesslich Präsidenten (aktive oder ehemalige) des EVZ können auf Antrag des Vorstands an der ordentlichen Generalversammlung zum Ehren-Präsidenten ernannt werden.

Ehren-Präsidenten sind stimm- und wahlberechtigt und von der Bezahlung eines Vereins-Jahresbeitrags befreit. Ferner erhalten sie auf Lebzeiten zwei kostenlose, persönliche Sitzplatzabonnemente für die NLA-Heimspiele des EVZ in einem vom EVZ bestimmten Sektor.

Artikel 5 Ausschluss

Mitglieder gemäss Artikel 4, die den Statuten und/oder Beschlüssen des Vereins zuwiderhandeln, oder die durch ihr Verhalten dem Ansehen und guten Ruf des Vereins schaden, können vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Die Nichterfüllung einer finanziellen Verpflichtung gegenüber dem Verein, namentlich die Nichtbezahlung des Vereins-Jahresbeitrags, ist ein Ausschlussgrund. Der Entscheid über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen. Der Entscheid des Vorstands ist unter Vorbehalt der zivilrechtlichen Anfechtung endgültig.

III. ORGANISATION

Artikel 6 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Mai und endet am 30. April des folgenden Jahres.

Artikel 7 Die Organe

Die Organe des Vereins sind

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

Artikel 8 Die Generalversammlung (GV)

Artikel 8.1

Die Generalversammlung (GV) ist das oberste Organ des Vereins.

Artikel 8.2

Die ordentliche GV findet innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt, d.h. bis spätestens 31. Oktober jeden Jahres. Die Einladung erfolgt durch Publikation im „Amtsblatt des Kantons Zug“. Die Einladung muss mindestens 20 Tage vor dem festgesetzten GV-Termin publiziert werden.

Artikel 8.3

Die ordentliche GV behandelt die folgenden Traktanden

- Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes
- Abnahme der Vereinsrechnung, Entgegennahme des Berichtes der Revisionsstelle und Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Statutenänderungen
- Ernennung von Frei- und Ehrenmitglieder sowie Ehren-Präsidenten auf Antrag des Vorstands
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstands
- Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern, sofern diese mindestens zehn Tage vor der GV dem Präsidenten schriftlich vorliegen. Nicht rechtzeitig eingereichte Anträge können durch Mehrheitsentscheid der an der GV anwesenden Vorstandsmitglieder zur Beratung freigegeben oder an die nächste GV verwiesen werden
- Varia

Artikel 8.4

Die Beschlüsse und Wahlen bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Artikel 8.5

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangt.

Artikel 8.6

Der Vorstand mit absoluter Mehrheit der gewählten Vorstandsmitglieder oder ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder (diese mittels eines eingeschriebenen Begehrens an den Präsidenten) können die Einberufung einer ausserordentlichen GV verlangen. Diese ist innert fünf Wochen nach Vorstandsbeschluss bzw. Eintreffen des Begehrens der Mitglieder durchzuführen und wie eine ordentliche GV zu publizieren. Traktandenliste einer ausserordentlichen GV umfasst die Anträge, welche vom Vorstand in der Einladung publiziert bzw. im ordentlichen Begehren der Mitglieder formuliert werden.

Artikel 9 Der Vorstand

Artikel 9.1

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und zwei bis vier weiteren Vorstands-Mitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Artikel 9.2

Der Präsident und die Mitglieder des Vorstands werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt; jedes Jahr wird ein sich möglichst gleichbleibender Teil des Vorstands in der Weise erneuert, dass innert drei Jahren alle Mitglieder des Vorstands sich einer Wiederwahl zu unterziehen haben. Bei Einführung der gestaffelten Amtsdauer und bei Erhöhung/Herabsetzung der Zahl der Mitglieder des Vorstands bestimmt der Vorstand die Reihenfolge der Wiederwahlen. Infolgedessen kann es vorkommen, dass die Amtsdauer einzelner Mitglieder weniger als drei Jahre beträgt.

Eine Wiederwahl ist möglich.

Artikel 9.3

Der Vorstand versammelt sich, so oft es die laufenden Geschäfte erfordern. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit der Mehrheit der Vorstandsmitglieder erforderlich. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit getroffen, bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Artikel 10 Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes

Artikel 10.1

Der Vorstand ist das Führungsgremium des Vereins. Er erfüllt alle Aufgaben und hat alle Befugnisse, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung übertragen sind.

Artikel 10.2

Der Vorstand regelt die Aufgabenverteilung und weist einzelne Aufgaben an Ausschüsse oder einzelne Mitglieder des Vorstands zu. Er bestimmt die Zeichnungsberechtigungen.

Artikel 10.3

Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der GV, erstellt die erforderlichen Reglemente, führt die laufenden Geschäfte und regelt die Vertretung des Vereins nach aussen.

Artikel 10.4

Der Vorstand setzt jährlich die minimalen Sammelbeiträge (maximal jedoch CHF 700.-) für die Aktiv- und Nachwuchs-Mitglieder für den jährlich stattfindenden Skateathon fest. Erreicht ein Aktiv- oder Nachwuchs-Mitglied diese vom Vorstand festgelegten minimalen Sammelbeiträge nicht, muss der Fehlbetrag vom Aktiv- oder Nachwuchs-Mitglied selbst bezahlt werden.

Artikel 10.5

Der Vorstand plant kurz-, mittel- und langfristig die Zukunft des Vereins.

Artikel 10.6

Sofort nach Konstituierung des Vorstandes erstellt dieser ein Budget, das als Führungsinstrument im Finanzbereich des betreffenden Geschäftsjahres gilt.

Artikel 10.7

Der Vorstand stellt Antrag auf Änderung der Statuten.

Artikel 11 Die Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt jeweils auf eine Amtsdauer von einem Jahr eine anerkannte Treuhandstelle als Revisionsstelle, welche nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16.12.2005 zugelassen ist.

Der Verein beauftragt die Revisionsstelle auch ohne gesetzliche Pflicht mit der Durchführung einer eingeschränkten Revision nach den Vorschriften von Art. 729-729c OR: Durch Beschluss der Generalversammlung kann auf die Durchführung einer eingeschränkten Revision des folgenden Vereinsjahres verzichtet werden.

Die Revisionsstelle prüft die Buchführung und erstattet der Generalversammlung schriftlich Bericht.

Sofern nicht wichtige Gründe dagegen sprechen, ist eine Revisionsstelle der EVZ Unternehmungen mit dieser Aufgabe zu beauftragen.

Artikel 12 Die finanziellen Mittel

Die Quellen, welche die Finanzierung des Vereins sicherstellen, umfassen unter anderem:

- Beiträge der beitragspflichtigen Vereins-Mitglieder
- Gönnerbeiträge, Spenden
- Einnahmen aus Anlässen
- Einnahmen aus Sponsoren- und Werbeaktivitäten
- Beiträge von Behörden und anderen Organisationen

Artikel 13 Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

IV. AUFLÖSUNG DES VEREINS ODER FUSION

Artikel 14 Auflösung

Die Auflösung des Vereins ist grundsätzlich nur anlässlich einer ausschliesslich zu diesem Zweck einzuberufenden ausserordentlichen Generalversammlung möglich. Den Antrag zur Einberufung einer solchen GV können die Mehrheit des Vorstandes oder zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder (diese durch eingeschriebenen Brief an den Präsidenten) stellen.

Die beantragte ausserordentliche GV zur Auflösung des Vereins ist innert fünf Wochen nach Vorstandsbeschluss bzw. Eintreffens des Begehrens der Mitglieder durchzuführen und wie eine ordentliche GV zu publizieren. An der ausserordentlichen GV zur Auflösung des Vereins müssen sich mindestens drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung des Vereins aussprechen, damit dieser Beschluss Gültigkeit hat.

Die Modalitäten über die Auflösung werden von der ausserordentlichen GV, welche die Auflösung beschliesst, festgelegt. Die Liquidation wird vom amtierenden Vorstand durchgeführt.

Artikel 15 Fusion

Die Modalitäten des Art. 14 „Auflösung des Vereins“ dieser vorliegenden Statuten gelten bezüglich Antragsstellung, Einberufung, Durchführung und Abstimmungs-Mehrheiten analog für den Fall einer beantragten Fusion mit einem anderen Verein oder einer Änderung der Rechtsform des EVZ.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**Artikel 16**

Für alle in diesen Statuten nicht vorgesehenen Fälle gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches sowie des Obligationenrechts.

Artikel 17

Diese Statuten treten am Tage ihrer Annahme durch die Generalversammlung in Kraft. Mit der Annahme und Inkraftsetzung dieser Statuten werden die letztmals am 5. Oktober 2015 geänderten Statuten aufgehoben.

Zug, 30. Januar 2018

Der Vorstand des Eissportverein Zug

Änderungen der Statuten:

Art:4 / 5 / 8 / 9 / 12 / 17 an der a.o. GV 2018

Art: 4.1 / 4.2 / 10.4-10.7 / 12 an der GV 2015

Art: 2 – 17 an der GV 2014

Art. 2 / 3 / 4.5 / 4.6 / 4.7 / 4.8 / 5 an der GV 2009

Art. 3 / 4.2. / 4.2.1 / 4.7 an der GV 2008

Art. 4.1 / 4. 2 / 4.3 an der GV 2004

Art. 8 an der GV 2000

Art. 7.2 an der GV 1999